

# Korruption im Visier Compliance als Ausweg

Fundierte Kenntnis der aktuellen Rechtslage und gesetzeskonformes Verhalten schützen Unternehmen davor, in die strafrechtliche Korruptionsfalle zu tappen.

**D**er Begriff „Korruption“ war lange Zeit im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) nicht zu finden. Mit dem seit 1. 1. 2013 in Kraft getretenen Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 hat der Begriff nunmehr Eingang in den Besonderen Teil des StGB gefunden.

Unter Korruption wird traditionell der Missbrauch eines öffentlichen Amtes zu privatem Vorteil verstanden. Um auch den privaten Sektor zu erfassen, gehen daher Europarat, EU-Kommission und UNO von einer breiteren Definition von Korruption als „Machtmissbrauch zur Erlangung privater Vorteile aus“.

## Erweiterung der Gerichtsbarkeit und Erhöhung der Strafe

Das neue Korruptionsstrafrecht bringt eine Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit bei strafbaren Handlungen im Ausland. Sämtliche Taten im Aus-

land, bei denen österreichische Interessen berührt werden, sind nunmehr in Österreich strafbar. Dies auch dann, wenn die Tat im Tatortstaat nicht strafbar wäre. Weiters wurde die Strafbarkeit der Korruption im privaten Geschäftsverkehr erheblich verschärft. Bisher war die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung nur über Antrag des Geschädigten strafbar, nun wurde es zum Officialdelikt, sodass ausschließlich die Staatsanwaltschaft über die Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens entscheidet. Darüber hinaus erhöht sich der Strafrahmen von zwei Jahren auf drei Jahre Freiheitsstrafe bei einem 3.000 Euro übersteigenden Vorteil bzw. auf fünf Jahre, wenn der Vorteil über 50.000 Euro liegt – sowohl für den Annehmenden als auch für den Bestechenden.

## Ausdehnung des Amtsträger-Begriffs

Der Begriff des Amtsträgers wurde auf Organe und Dienstnehmer von staatsnahen Unternehmen ausgedehnt, das sind Unternehmen,

- an denen eine in- oder ausländische Gebietskörperschaft mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist oder
- das von einer Gebietskörperschaft betrieben oder sonst tatsächlich beherrscht wird oder
- das der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt.

Daher sind nunmehr auch Organe oder Dienstnehmer von Unternehmen wie u. a. Wien Energie, Wiener Linien, ÖBB, ASFINAG, Österreichische Post oder Flughafen Wien vom Begriff des Amtsträgers erfasst. Im Zweifelsfall kann auch die Liste der betroffenen Unternehmen auf der Homepage des österreichischen Rechnungshofes konsultiert werden.



„Die Strafbarkeit der Korruption im privaten Geschäftsverkehr wurde erheblich verschärft.“

**Mag. Irene Kueß**  
Compliance der Raiffeisen-Leasing

### Erlaubte Vorteilsgewährung

Das Fordern eines Vorteils durch einen Amtsträger ist in jedem Fall strafrechtlich verpönt, ebenso das Annehmen oder Sich-versprechen-Lassen eines **ungebührlichen** Vorteils. Es werden nunmehr allerdings Vorteile definiert (§ 305 StGB), die nicht ungebührlich sind und daher Amtsträgern zugewendet werden dürfen. Dazu zählen Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, sowie Vorteile, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht. Gemeint sind in diesem Zusammenhang übliche Vorteile wie die Übernahme von Eintritts- und Teilnahmegebühren oder die Möglichkeit, sich nach einem Vortrag beim Buffet zu bedienen.

Erlaubt sind auch Zuwendungen an gemeinnützige Zwecke, solange der Amtsträger auf die Verwendung keinen bestimmenden Einfluss ausübt. Die Annahme von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten geringen Wertes (Kugelschreiber, Kalender etc.) ist ebenfalls straflos, allerdings darf die Annahme nicht gewerbsmäßig erfolgen.

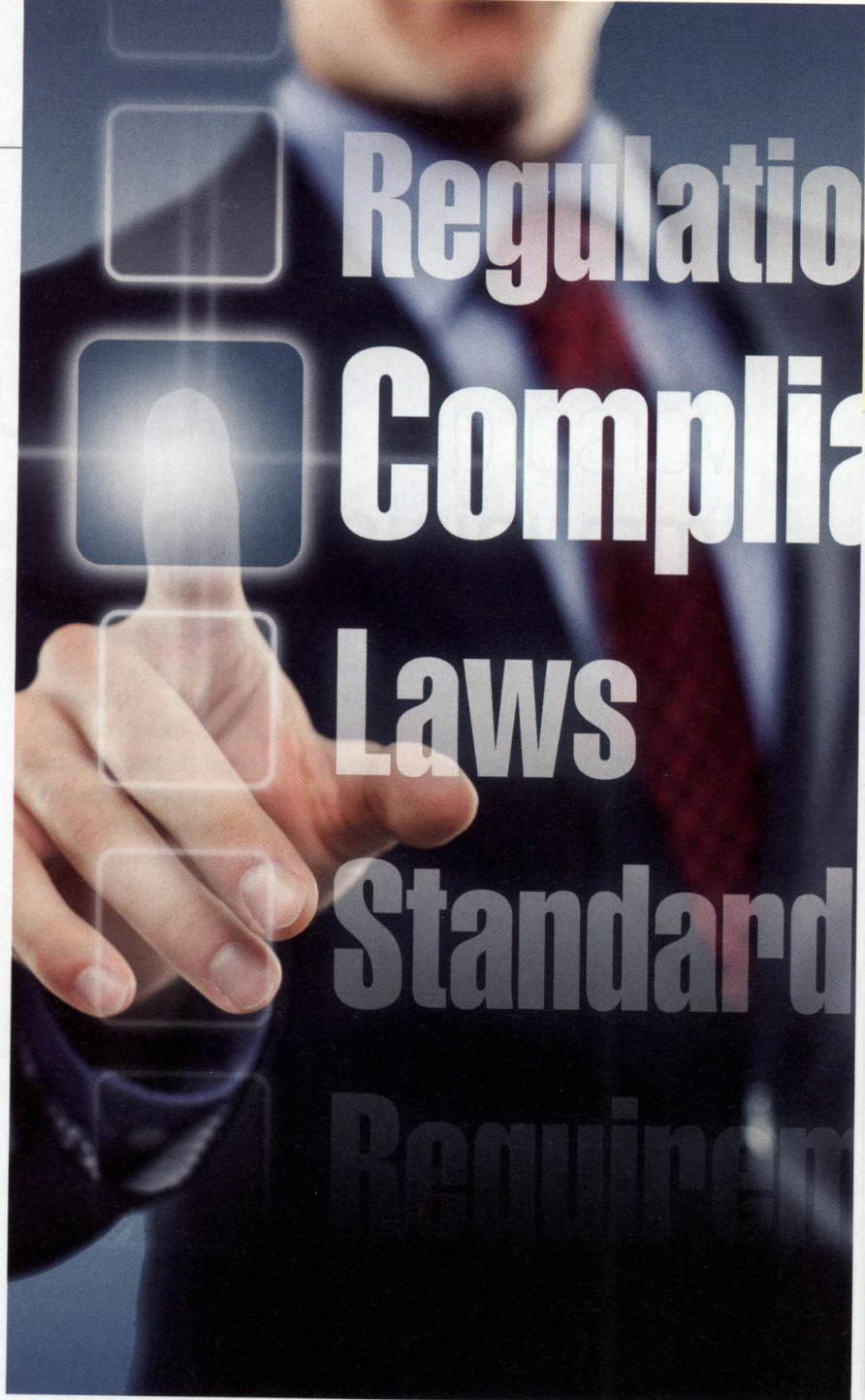
**Keinesfalls** darf jedoch die Vorteilsgewährung zu einer **pflichtwidrigen Beeinflussung** führen.

### „Anfüttern“ neu und Entfall der tätigen Reue

Strafbar ist nunmehr, wenn ein Amtsträger mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt. Spiegelbildlich dazu regelt der § 307b StGB die aktive Seite, wonach eine strafbare Handlung vorliegt, wenn einem Amtsträger ein ungebührlicher Vorteil mit dem Vorsatz angeboten, versprochen oder gewährt wird, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen.

Das Kriterium für das strafbare Verhalten liegt in der **Motivation des Amtsträgers**, sich durch den Vorteil **in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, sich wohlwollend stimmen zu lassen**. Es wird dabei nicht mehr – wie bisher – auf ein konkretes Amtsgeschäft abgestellt, allerdings muss es sich schon um eine amtsbezogene „Klimapflege“ handeln.

Als Strafaufhebungsgrund ist die tätige Reue bei sämtlichen Korruptionsdelikten nicht mehr gegeben. <



## BESTECHUNG IST KEIN KAVALIERSDELIKT

### Korruptionsstrafrechtsgesetz NEU ist seit Jahresbeginn in Kraft

Vorsicht bei Geschenken und Einladungen im privaten Geschäftsverkehr und öffentlichen Sektor: Aufgrund der Novellierung des österreichischen Korruptionsstrafrechts – deren wohl gravierendste Neuerung die Strafverfolgung bei Korruption im privaten Geschäftsverkehr betrifft – können Verstöße für Unternehmen erhebliche Konsequenzen zur Folge haben. Es sollte daher vorweg genau überlegt werden, in welcher Form Dank kommuniziert und angenommen werden kann und darf.

Durch interne organisatorische Maßnahmen (Abstimmung mit Compliance-Einheiten), Schulungen und Kontrollen kann das gesetzeskonforme Verhalten eines Unternehmens und seiner Mitarbeiter sichergestellt werden.